

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 75/10 B

L 16 (5) KR 139/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 (21) KR 73/08 (SG Aachen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch den Richter
Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - sowie den Richter Dr. H a u c k
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2010 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6.5.2010, ihm zugestellt am 14.6.2010, mit einem am 14.6.2010 bei dem BSG eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Die Bewilligung von PKH ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist der Kläger bereits in den Erläuterungen zur PKH, die dem angefochtenen LSG-Urteil beigelegt waren, hingewiesen worden. Die Erklärung, die nicht durch den Hinweis auf die Bewilligung von PKH durch den Beschluss des Amtsgerichts Düren vom 10.6.2010 ersetzt werden kann, ist nicht innerhalb der am 14.7.2010 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) beim BSG eingegangen. Der PKH-Antrag ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der Frist von einem Monat von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteil hingewiesen worden. Das somit nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 5 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

